

Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten werden auf Anrufen vom Bundesrat erledigt; sind sie aber privatrechtlicher Natur, so gelangen sie vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung. Ebenso hat der Bundesrat auf Anrufen innere Verfassungstreitigkeiten der Einzelstaaten auszugleichen.

Nach Abschnitt XIV (Artikel 78) erfolgen Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Preußen allein kann also mit seinen 18 Stimmen jede Verfassungsänderung verhindern (vergl. S. 51 und 52).

### III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches.

Die Verwaltung des Deutschen Reiches ruht nicht, wie die des Preussischen Staates, in den Händen eines verantwortlichen Ministeriums mit kollegialer Zusammensetzung. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichskanzler als oberster Reichsbeamter und allein verantwortlicher Minister des Reiches. Er hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Aufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. In der Hand des Reichskanzlers sind daher die gesamten Fäden der Verwaltung vereint, er ist für jeden Zweig der Reichsverwaltung der oberste Leiter; im Deutschen Reiche ist somit der Grundsatz der Einheits Spitze in strengster Weise durchgeführt. Selbstredend kann aber der Reichskanzler einer so umfassenden Verwaltung wie der des Deutschen Reiches nicht in eigener Person in allen ihren Teilen vorstehen; die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung sind deshalb besonderen Reichsämtern überwiesen, deren Vorgesetzte jedoch sämtlich dem Reichskanzler untergeordnet sind. Reichsministerien mit selbständigen Leitern an der Spitze